

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse: SG-Schütttorf;
Bauleitplanung "Hof Bodenkamp"
IPW Nr. 222152**

Fledermäuse



Bearbeiter/in: Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning

Dipl. Biologe Christian Stellmacher

Datum: 28. Juni 2023

Inhalt

1 Einleitung.....	2
2 Methoden.....	3
2.1 Untersuchungsgebiet	3
2.2. Methoden	3
3 Ergebnisse.....	3
4 Zu erwartendes Artenspektrum.....	6
5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	7
Literatur	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet (Karte: OpenStreet Map 2023)	2
Abbildung 2: Übersicht Stallgebäude vom nördlichen Zugang.....	4
Abbildung 3: Umzubauendes Stallgebäude Seitenansicht.....	4
Abbildung 4: Umzubauendes Stallgebäude – Mauerfugen stellen ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse dar	5
Abbildung 5: Wohngebäude - Stallungen	5
Abbildung 6: Stallgebäude Nahansicht	6
Abbildung 7: Das konkret umzubauende Gebäude (Gebäude – Nummer 14) ist auf der Karte mit einem roten Umring gekennzeichnet	7

1 Einleitung

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 10 zu den „streng geschützten Arten“.

Nach dem BNatSchG vom 01.03.2010 ist es laut § 44 verboten, streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist- Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt weiterhin für sämtliche nachfolgenden Novellen des BNatSchG. Bei der Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden besteht die Gefahr der Tötung von streng geschützten Fledermausarten oder der Zerstörung ihrer Lebensstätten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fledermäuse oder ihre Lebensstätten zerstört werden, ist in jedem Fall von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszugehen.



Abbildung 1: Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet (Karte: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

2 Methoden

2.1 Untersuchungsgebiet

Die zu untersuchende Fläche befindet sich südlich der Gemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim. Auf der Fläche selbst befindet sich ein Bestand an älteren, sanierten Hofgebäuden mit teils alten Bäumen, einem Verwaltungsgebäude und die Stallungen, welche den größten Anteil einnehmen. Innerhalb der Einzäunung um die betroffenen Stallanlagen befindet sich zudem ein kleiner Bestand an jüngeren Bäumen. Die Fläche befindet sich zwar in der Nähe des FFH – Gebietes Samerott, wo die FFH – Anhang II und Anhang IV – Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus (letztere mit Reproduktionsvorkommen) vorkommen (eigene Daten), dieses ist allerdings durch die Autobahn A 31 als Barriere vom Geltungsbereich getrennt.

2.2. Methoden

Am 12. Mai 2023 wurde bei gutem Wetter eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um grob den weiteren Untersuchungsrahmen festlegen zu können. Dabei wurden alle frei zugänglichen Teile des UG begangen und die nicht zugänglichen Bereiche (Stallanlagen) umlaufen. In der Abenddämmerung wurde mit einer Wärmebildkamera Helion -Pulsar XP 50 Pro nach ausfliegenden Fledermäusen geschaut. Zusätzlich wurde ein Fledermausdetektor mit Aufzeichnungsoption (Batlogger M2) eingesetzt.

Am 28. Mai 2023 wurde der umzäunte Bereich mit den Stallgebäuden, von denen eines umgebaut werden soll, tagsüber auf ein Quartierpotenzial untersucht. Dabei kamen eine Leiter und ein Endoskop zum Untersuchen von Spalten zum Einsatz.

3 Ergebnisse

Es wurden beim Untersuchen der Stallanlagen mit dem Schwerpunkt auf das umzubauende Gebäude keine Hinweise auf Fledermäuse in Form von Kot, Fettablagerungen, vorhandene Tiere, Kadaver etc. vorgefunden. Auf der Fläche mit den Stallanlagen flogen am 12. Mai nur vereinzelt Fledermäuse, die allerdings augenscheinlich von außerhalb des Geländes anfliegen. Ein Potenzial geringer Wertigkeit besteht aber dennoch, wenn auch nicht für größere Wochenstuben. Die geringe Wertigkeit erklärt sich durch die offene Bauweise der Ställe und teilweise durch Lichtemissionen, die während der abendlichen Begehung auf der Fläche festgestellt werden konnten.

Alle weiteren Gebäude außerhalb des umzäunten Stallbereiches (Wohngebäude und die Stallungen im Nordwesten, Maschinenhalle auf der östlichen Straßenseite) wiesen ein höheres Quartierpotenzial auf. Es konnten besonders in der Nachbarschaft an einem Teich nördlich des Geltungsbereiches auch fliegende und jagende Individuen der Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Das Artenspektrum dürfte damit allerdings nicht als vollständig angesehen werden.



Abbildung 2: Übersicht Stallgebäude vom nördlichen Zugang



Abbildung 3: Umzubauendes Stallgebäude Seitenansicht



Abbildung 4: Umzubauendes Stallgebäude – Mauerfugen stellen ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse dar



Abbildung 5: Wohngebäude - Stallungen



Abbildung 6: Stallgebäude Nahansicht

4 Zu erwartendes Artenspektrum

Zu den genannten, auf der Fläche bereits nachgewiesenen Arten sind auf Grund der Nähe zu bekannten Vorkommen oder auf Grund des Flächenpotenzials weitere Arten zu erwarten. Das gesamte Artenspektrum wird nach Einschätzung die folgenden Arten umfassen:

Artname	Nachweis/Potenzial	Betroffenheit (ohne Maßnahmen)
Zwergfledermaus	Art nachgewiesen	Tötung von Einzelindividuen
Großer Abendsegler	Art nachgewiesen	Keine Betroffenheit
Kleiner Abendsegler	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Braunes Langohr	Nachweis/Umfeld	Tötung von Einzelindividuen
Fransenfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Mopsfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Breitflügelfledermaus	Art nachgewiesen	Tötung von Einzelindividuen
Wasserfledermaus	Art nachgewiesen	Keine Betroffenheit
Große Bartfledermaus	Nachweis/Umfeld	Keine Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus	Nachweis/Umfeld	Tötung von Einzelindividuen

Die in der Aufstellung benannten Arten wurden entweder bei der Kurzbegehung am 12. Mai beobachtet oder kommen in der Nähe vor (sämtliche Nachweise aus dem FFH – Gebiet Samerott aus eigenem Datenbestand). Da allerdings eine Auswirkung lediglich durch den Stallumbau (Gebäude 14) zu erwarten ist, sind lediglich diejenigen obligatorischen oder fakultativen Gebäudefledermäuse zu betrachten, welche potenziell derartige (offene) Gebäude nutzen. Hier scheidet bereits die Fransenfledermaus weitgehend aus, da die von der Art normalerweise genutzten Stallungen nach bisherigem Kenntnisstand eher geschlossen sind und eine andere Struktur aufweisen. Für die Arten, für die unter „Betroffenheit (ohne Maßnahmen)“ eine mögliche „Tötung von Einzelindividuen“ aufgeführt ist, ist nur mit einem geringen Risiko einer Tötung zu rechnen, welches durch eine ökologische Baubegleitung und eine Bauzeitbeschränkung stark reduziert werden kann. Fast reine Baumhöhlen bewohnende Arten (Die beiden Abendseglerarten, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus) müssen nicht betrachtet werden, wenn nur der Stallumbau zu betrachten ist.

5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der geplante Stallumbau beeinträchtigt lediglich potenziell vorkommende Fledermäuse und Vögel an dem in Abbildung 9 gekennzeichneten Gebäude Nr. 14 (roter Umring). Die Wirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse ist also lediglich in diesem Bereich vorhanden. Auf der restlichen Fläche sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.



Abbildung 7: Das konkret umzubauende Gebäude ist auf der Karte mit einem roten Umring gekennzeichnet (Karte: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

- Untersuchungsbedarf

Es wird vorgeschlagen, keine Untersuchung auf der Gesamtfläche des Geltungsbereiches durchzuführen, da der geplante Eingriff auf nur einem sehr kleinen Teil der Fläche erfolgt und nur eine geringe Wirkung auf die Fledermäuse haben kann. Die genannte „Tötung von Einzelindividuen“ ist zwar nicht wahrscheinlich, aber nicht vollkommen auszuschließen. Mit relativ einfachen und auf die Zeit der Bauausführung beschränkten Maßnahmen lässt sich diese unter die Schwelle einer Erheblichkeit minimieren.

- Ausführung

Die Bauzeit sollte für die Fledermäuse auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. März gelegt werden. Zudem sollte ein Konzept zur ökologischen Baubegleitung entwickelt werden. Vom 01. November bis zum 28. Februar kann ggf. auf eine Baubegleitung verzichtet werden. Außerhalb dieser Zeiten sollte vor dem Umbau bei möglichst gutem Wetter eine Ausflugkontrolle mittels WBK durchgeführt werden.

Da nur Einzelquartiere betroffen sein können, kann auf einen Ersatz von Fledermausquartieren im Rahmen der Umbaumaßnahmen am Gebäude Nr. 14 (Abbildung 7) verzichtet werden.

Literatur

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Maßnahmensteckbrief Säugetiere. Stand 05.02.2013